Leistungsbeschreibung

DGUV-Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Feste Vertragslaufzeit 01.01.2027 bis 31.12.2030

Auftraggeber	Universitätsklinikum Regensburg, Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg
Leistungsort	Gesamte UKR-Liegenschaft einschließlich Büro-, Werkstatt-, Labor-, Forschungs-, Tierstall-, OP-, Intensiv- und Reinraumbereichen
Vertragslaufzeit	01.01.2027 bis 31.12.2030 (48 Monate)
Prüfgegenstand	Ortsveränderliche elektrische Betriebs-, Labor- und einfache medizinische Betriebsmittel; ein- und dreiphasig
Gerätebestand und Prüfmenge	Gerätebestand: ca. 32.000 technische, ca. 10.000 einfache medizinische und ca. 100 dreiphasige Betriebsmittel; Prüfmenge über 48 Monate: ca. 64.000, 20.000 und 200 Prüfungen

Der Auftragnehmer erfasst, prüft, kennzeichnet und dokumentiert die im Universitätsklinikum Regensburg eingesetzten ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel. Ziel ist eine vollständige, nachvollziehbare und fristgerechte Prüfung bei möglichst geringer Beeinträchtigung des Klinik-, Forschungs- und Lehrbetriebs.

1 Gegenstand und Abgrenzung

1.1 Gegenstand sind die erstmalige Erfassung beziehungsweise Wiederholungserfassung und die wiederkehrende Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel einschließlich der erforderlichen Sicht-, Mess- und Funktionsprüfungen, Kennzeichnung und Dokumentation.

1.2 Zum Leistungsumfang gehören insbesondere Büro- und IT-Peripheriegeräte, Leuchten, Kopierer und Drucker, Werkzeuge, Verlängerungsleitungen, Mehrfachsteckdosen, Klima- und Lüftungsgeräte, Labor- und Forschungsgeräte sowie einfache medizinische elektrische Betriebsmittel, soweit sie nicht einer gesonderten Prüfung nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung unterliegen.

1.3 Nicht Gegenstand sind sicherheitstechnische und messtechnische Kontrollen nach §§ 12 und 15 MPBetreibV sowie sonstige Prüfungen, die aufgrund spezieller Produkt- oder Anlagennormen außerhalb des ausgeschriebenen Leistungsumfangs durchzuführen sind. Im Zweifel ist die Zuordnung vor der Prüfung mit dem UKR abzustimmen.

1.4 Auch privat eingebrachte elektrische Geräte von Beschäftigten sind zu erfassen und zu prüfen, soweit sie am Arbeitsplatz genutzt werden. Private Geräte dürfen vom Auftragnehmer nicht repariert werden; bei Mängeln sind sie zu kennzeichnen und der zuständigen UKR-Stelle zu melden.

2 Vertragszeitraum und Mengenansatz

2.1 Der Vertrag läuft fest vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2030. Eine Verlängerungsoption ist nicht vorgesehen.

2.2 Der zugrunde gelegte Gerätebestand beträgt ca. 32.000 technische, Labor- und sonstige elektrische Betriebsmittel, ca. 10.000 einfache medizinische elektrische Betriebsmittel sowie ca. 100 dreiphasige Betriebsmittel. Für die Kalkulation wird ein zweijähriges Prüfintervall zugrunde gelegt. Damit werden während der festen Vertragslaufzeit von 48 Monaten rechnerisch zwei Prüfzyklen angesetzt.

Übersicht der Bewertungsmengen:

Kategorie	Leistungsart	Gerätebestand	Gesamtprüfmenge 48 Monate	Jährliche Bewertungsmenge
P1	Technische, Labor- und sonstige elektrische Betriebsmittel, einphasig	32.000 St.	64.000 St.	16.000 St.
P2	Einfache medizinische elektrische Betriebsmittel mit Equipmentnummer, einphasig	10.000 St.	20.000 St.	5.000 St.
P3	Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, dreiphasig	100 St.	200 St.	50 St.

2.3 Aus den zwei Prüfzyklen ergeben sich Gesamtprüfmengen von ca. 64.000, 20.000 und 200 Prüfungen. Für die Preiswertung werden diese Gesamtprüfmengen gleichmäßig auf die vier Vertragsjahre verteilt. Diese Bewertungsverteilung begründet weder einen Anspruch auf vollständigen Abruf noch auf eine bestimmte tatsächliche jährliche Verteilung. Abgerechnet werden ausschließlich die tatsächlich erfassten, geprüften und vollständig dokumentierten Leistungen.

2.4 Die Prüfungen werden gebäude- beziehungsweise bauteilbezogen nach einem mit dem UKR abgestimmten Jahresplan durchgeführt. Der Auftragnehmer hält die erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten für die vereinbarten Zeitfenster vor.

3 Vorschriften und technische Regeln

3.1 Alle Leistungen sind nach den bei Ausführung geltenden Gesetzen, Unfallverhütungsvorschriften, technischen Regeln, Normen, Herstellerangaben und der Gefährdungsbeurteilung des UKR zu erbringen.

3.2 Insbesondere sind anzuwenden, soweit sie für das jeweilige Betriebsmittel einschlägig sind:

- Betriebssicherheitsverordnung, insbesondere § 14, sowie TRBS 1201 und TRBS 1203,
- DGUV Vorschriften 3 und 4 und die einschlägigen DGUV Informationen,
- DIN EN 50699 (VDE 0702) für Wiederholungsprüfungen elektrischer Geräte,
- DIN EN 50678 (VDE 0701) für Prüfungen nach Reparaturen, soweit anwendbar,
- DIN EN 62353 (VDE 0751-1) für wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen nach Instandsetzung medizinischer elektrischer Geräte, soweit anwendbar,
- DIN VDE 0105-100, soweit deren Anwendungsbereich berührt ist, sowie
- die Sicherheits-, Hygiene-, Zutritts- und Verhaltensregeln des UKR.

3.3 Bei Widersprüchen oder Zweifeln über die anzuwendende Prüfnorm ist vor Ausführung eine Entscheidung der zuständigen technischen Stelle des UKR einzuholen.

4 Personal und Prüfmittel

4.1 Die Prüfungen dürfen nur durch zur Prüfung befähigte Personen mit den für elektrische Arbeitsmittel erforderlichen Fachkenntnissen ausgeführt werden. Die Anforderungen der BetrSichV und TRBS 1203 müssen erfüllt sein.

4.2 Der Auftragnehmer benennt eine fachlich verantwortliche Projektleitung sowie eine Vertretung. Während der Ausführung muss mindestens eine deutschsprachige Ansprechperson erreichbar sein.

4.3 Der Auftragnehmer stellt sämtliche Prüfgeräte, Werkzeuge, Erfassungsgeräte, Software und sonstige Hilfsmittel. Die Prüfgeräte müssen für den Einsatzzweck geeignet und kalibriert sein. Gültige Kalibrier- und Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

5 Durchführung der Prüfungen

5.1 Jedes Betriebsmittel ist eindeutig zu identifizieren. Vorhandene Equipment-, Inventar- und Barcodekennzeichnungen sind zu übernehmen. Neu erfasste Geräte sind in das bestehende Nummerierungssystem lückenlos und fortlaufend einzuordnen.

5.2 Die Prüfung umfasst mindestens Besichtigung, die nach der anzuwendenden Norm erforderlichen Messungen, Funktionsprüfung, Bewertung und Dokumentation. Prüfschritte und Messverfahren sind geräte- und schutzklassenbezogen auszuwählen.

5.3 Die Prüfung ist so durchzuführen, dass das Betriebsmittel und angeschlossene Systeme nicht beschädigt werden. Vor dem Trennen oder Abschalten von Geräten ist die Freigabe der zuständigen Person einzuholen, wenn betriebliche, medizinische, wissenschaftliche oder IT-technische Auswirkungen möglich sind.

5.4 Nach bestandener Prüfung ist das Gerät mit einer gut sichtbaren Prüfkennzeichnung zu versehen. Diese muss mindestens die nächste Fälligkeit und eine eindeutige Rückverfolgbarkeit der Prüfung ermöglichen.

6 Besondere Anforderungen des Krankenhausbetriebs

6.1 Die Leistungen erfolgen im laufenden Klinik-, Forschungs- und Lehrbetrieb. Patientenversorgung, Hygiene, Sicherheit und Betriebsbereitschaft haben Vorrang. Den Anweisungen der zuständigen UKR-Stellen ist Folge zu leisten.

6.2 Prüfungen in Laboren, Tierhaltungsbereichen, OP- und Intensivbereichen, Reinräumen und sonstigen Bereichen mit besonderen Anforderungen dürfen nur nach Einweisung und Freigabe durchgeführt werden.

6.3 Vorhersehbare Rüst-, Zugangs-, Koordinations- und Wartezeiten sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Überschreitet eine ausschließlich vom UKR verursachte, nicht vorhersehbare Wartezeit bei einem abgestimmten Einsatz 30 Minuten, hat der Auftragnehmer unverzüglich die zuständige UKR-Stelle zu informieren. Nur die über 30 Minuten hinausgehende Wartezeit wird nach Bestätigung durch das UKR zum angebotenen Stundensatz für Prüftechniker vergütet.

6.4 Schlüssel und Zutrittsmittel werden nach Maßgabe des UKR ausgegeben und sind arbeitstäglich an der vorgesehenen Ausgabestelle zurückzugeben. Bereitgestellte Parkflächen dürfen unentgeltlich genutzt werden; außerhalb zugewiesener Flächen ist das Parken nicht gestattet.

7 Mängel und Kleinreparaturen

7.1 Festgestellte sicherheitsrelevante Mängel sind unverzüglich der zuständigen UKR-Stelle zu melden. Nicht bestandene Geräte sind eindeutig zu kennzeichnen und gegen weitere Benutzung zu sichern, soweit dies ohne Eingriff in den Klinikbetrieb möglich ist.

7.2 Folgende Kleinreparaturen dürfen ausschließlich nach vorheriger Freigabe des UKR ausgeführt und zu den Positionen des Preisblatts abgerechnet werden:

- Austausch eines Netzsteckers,
- Austausch einer Mehrfachsteckdose einschließlich Zuleitung,
- Austausch eines Kaltgeräteanschlusskabels sowie
- Austausch einer Verlängerungsleitung bis 5 m bei freier Zugänglichkeit.

7.3 Das Ersatzmaterial für die in Ziffer 7.2 genannten Reparaturen stellt das UKR bereit. Die Reparaturleistung umfasst Ausbau, Einbau, anschließende Prüfung und Dokumentation. Weitergehende Reparaturen bedürfen eines gesonderten Auftrags in Textform.

8 Kennzeichnung

8.1 Alle geprüften Geräte erhalten eine Prüfplakette und, sofern erforderlich, einen Barcode beziehungsweise QR-Code. Bei vorhandenen UKR-Geräteidentifikationsaufklebern ist die Prüfkennzeichnung in unmittelbarer Nähe anzubringen.

8.2 Fehlt bei einem Forschungs- oder Laborgerät eine Equipmentnummer, ist nach Abstimmung ein durch die Medizintechnik bereitgestellter Inventaraufkleber anzubringen.

8.3 Die Erstellung und Anbringung der regulären Prüfkennzeichnung ist mit dem Einheitspreis der Geräteprüfung abgegolten. Die gesonderten Materialpositionen des Preisblatts gelten nur für zusätzlich angeordnete Ersatz- oder Sonderkennzeichnungen.

9 Dokumentation und Datenübergabe

9.1 Für jede Prüfung ist eine eindeutige und revisionsfähige elektronische Aufzeichnung zu erstellen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Prüfung beim Auftragnehmer verfügbar bleiben; gesetzlich weitergehende Pflichten bleiben unberührt.

9.2 Die Dokumentation ist je Gebäude/Bauteil, Abteilung beziehungsweise Klinik und Raum zu gliedern. Sie ist in einem vom UKR vorgegebenen, bearbeitbaren Tabellenformat, vorzugsweise XLSX oder CSV, sowie zusätzlich als nicht veränderbare PDF-Auswertung zu übergeben.

Mindestinhalt der elektronischen Prüfdokumentation:

Datenbereich	Mindestinhalt
Identifikation	Equipmentnummer, Inventarnummer, Barcode/QR-Code, Gerätebezeichnung, Kategorie, Hersteller/Typ soweit vorhanden
Standort	Gebäude/Bauteil, Abteilung/Klinik, Raum
Prüfung	Prüfdatum, angewendete Prüfnorm und Prüfform, Sichtprüfung, Funktionsprüfung, Schutzklasse
Messwerte	Schutzleiterwiderstand, Isolationswiderstand, Prüfspannung, Schutzleiter-/Berührungs-/Differenzstrom sowie jeweils anzuwendende Grenzwerte
Ergebnis	bestanden/nicht bestanden, Zustand, Mängel und Bemerkungen, nächste Fälligkeit
Auswertung	Durchfallquote je Bauteil beziehungsweise Klinik und eindeutige Zuordnung zur prüfenden Person

9.3 Form, Feldbezeichnungen, Datentypen, Nummerierung und Übergabeweg sind vor Beginn mit dem UKR abzustimmen. Die Daten müssen ohne manuelle Nacherfassung in die vorgesehene UKR-Systematik übernommen werden können.

9.4 Die vollständige Dokumentation ist spätestens zehn Arbeitstage nach Abschluss der Prüfungen eines Gebäudes beziehungsweise Bauteils zu übergeben. Bei ungeplanten Einzelprüfungen ist der Prüfbericht spätestens innerhalb von zwei Werktagen zu übermitteln. Die vollständige und eindeutig zuordenbare Dokumentation ist Voraussetzung für die Abrechnung.

10 Organisation und Abstimmung

10.1 Der Auftragnehmer erstellt auf Grundlage der vom UKR vorgegebenen Reihenfolge einen Jahresplan. Termine, Zugänge, erforderliche Einweisungen, Ansprechpartner und betriebliche Einschränkungen sind rechtzeitig abzustimmen.

10.2 Die allgemeinen Unterlagen des UKR, insbesondere Hausordnung, Sicherheits- und Verhaltensregeln für Fremdfirmen, Entsorgungsregelungen, Betriebsanweisung für ortsveränderliche Geräte und bereichsspezifische Einweisungen, sind einzuhalten. Die jeweils gültigen Fassungen werden vor Leistungsbeginn bereitgestellt oder zur Einsicht zugänglich gemacht.

10.3 Abfälle, ausgebaute Teile und Verpackungen sind nach den Vorgaben des UKR getrennt zu erfassen und an den benannten Stellen zu übergeben. Eine eigenmächtige Entsorgung ist nicht zulässig.

11 Vergütung und Preisbildung

11.1 Die Preise sind im gesonderten Preisblatt für die Vertragsjahre 2027 bis 2030 einzutragen. Grundlage der Preiswertung ist die dort ausgewiesene Netto-Wertungssumme der Geräteprüfungen und Zusatzmaterialien. Kleinreparaturen und Stundenlohnarbeiten sind Bedarfspositionen und fließen nicht in die Netto-Wertungssumme ein.

11.2 Mit den Einheitspreisen sind sämtliche zur vollständigen Leistung erforderlichen Kosten abgegolten, insbesondere Personal, Projektleitung, An- und Abfahrt, Rüst- und Koordinationszeiten, Prüfmittel, Software, Datenerfassung, reguläre Prüfkennzeichnung, Dokumentation und Datenübergabe.

11.3 Die Einheitspreise für Kleinreparaturen und Stundenlohnarbeiten werden als Bedarfspositionen abgefragt. Diese Leistungen werden nur vergütet, wenn sie vorab ausdrücklich in Textform beauftragt wurden. Die Stundensätze müssen sämtliche Lohn-, Lohnneben-, Sozial- und Gemeinkosten sowie Gewinn und An- und Abfahrt enthalten.

11.4 Für zuvor in Textform angeordnete Arbeiten gelten folgende Zuschläge auf den angebotenen Stundensatz: Mehrarbeit ab 18:00 Uhr 25 Prozent, Nachtarbeit von 22:00 bis 06:00 Uhr 25 Prozent, Sonntagsarbeit 50 Prozent und Feiertagsarbeit 100 Prozent. Bei Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur der jeweils höchste Zuschlag vergütet. Zuschläge auf Material-, Fahrt- oder sonstige Kosten sind ausgeschlossen.

12 Abrechnung und Leistungsnachweis

12.1 Die Geräteprüfungen werden nach der tatsächlich geprüften und dokumentierten Stückzahl abgerechnet. Rechnungen sind nach Gebäude/Bauteil und Leistungszeitraum prüffähig aufzuschlüsseln.

12.2 Kleinreparaturen, Materialpositionen und Stundenlohnarbeiten sind gesondert mit Gerät, Standort, Datum, ausführender Person, Art der Leistung und Menge beziehungsweise Zeitaufwand nachzuweisen.

12.3 Nicht vollständig dokumentierte oder nicht eindeutig zuordenbare Leistungen gelten bis zur Nachbesserung nicht als abrechnungsfähig.

13 Änderungen des Leistungsumfangs

13.1 Der tatsächliche Gerätebestand kann sich durch Beschaffungen, Aussonderungen, Verlagerungen und organisatorische Änderungen verändern. Mengenabweichungen innerhalb der ausgeschriebenen Positionen werden zu den angebotenen Einheitspreisen abgerechnet.

13.2 Leistungen außerhalb der ausgeschriebenen Positionen dürfen erst nach gesonderter Beauftragung in Textform ausgeführt werden. Eigenmächtig erbrachte Leistungen begründen keinen Vergütungsanspruch.